

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 29

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Tages-Ordnung.

Bei Tagesanbruch: Tagwache, welche bei den Truppen, die in unmittelbarer Fühlung mit dem Gegner sich befinden, durch Wachen der Leute durch die Unteroffiziere ersetzt werden soll; gleich nachher Ablochen des Frühstücks und eine Stunde nach der Tagwache Antreten in voller Feldausrüstung zum Beginn des Marsches oder der Manöver.

Die Stunde, an welcher der Marsch angetreten oder die Manöver beginnen sollen, wird jeweils im Tagesbefehl für jedes einzelne Korps angezeigt, und der Abmarsch aus den Bivouacs und Kantonementen ist so einzurichten, daß die Leute auf den Sammelpunkten niemals warten müssen, sondern alsbald das Tagwerk beginnen können.

Nach beendigtem Marsch beziehungsweise Manöver werden die Bivouacs oder Kantonemente bezogen, abgekocht, die Waffen, Bekleidung und Ausrüstung gereinigt. Jeden Tag eine Stunde vor Sonnenuntergang findet eine Gewehr-Inspektion statt, zu welcher die Truppen in Quartieretenue austrücken.

Bei den berittenen Truppen findet gleichzeitig eine Pferde-Inspektion statt.

Abends 8½ Uhr Zapfenstreich.

9 „ Appel im Bivouak oder Kantonement und Ruhe.

Die Lagerwachen beginnen den Nachdienst.

Die Stunde und der Ort des täglichen Divisionsrappores wird jeweils im Laufe des Tages oder Tags vorher angezeigt werden.

VI. Wacht- und Aufsichtsdienst.

1. Der Aufsichtsdienst wird nach den Vorschriften des Reglements ausgeführt.

2. Es werden jeden Tag Lager, bezw. Kantonementswachen nach den Anordnungen der Brigadecommandanten, oder bei vereinigter Division, des ersten Adjutanten des Divisionärs und gemäß den Vorschriften des Reglements aufgestellt, welche aber beim Antreten zum Manöver wieder in Reihe und Glied eintreten.

3. Die täglichen Wachrapporte sollen beim Divisionstrapport eingegaben werden, ebenso die Strafrapporte am 25. und 31. August und am Entlassungstage.

4. Die Brigadecommandanten und Kommandanten der Spezialwaffen erhalten täglich vom Stabschef der Division das Passwort; dieses tritt Abends 7 Uhr in Kraft und ist für 24 Stunden gültig.

VII. Rapportwesen.

1. Jeden Tag sollen die summarischen Situations- und Munitionsrapporte eingegaben werden.

2. Außerdem sind Effektivrapporte einzugeben:

am 25. August,

“ 31.

und am Entlassungstage der Austrittsrapport. Gleichzeitig die Munitionsrapporte.

3. Die im §. 150 des Dienstreglements vorgeschriebenen Dislokationsrapporte sind am 31. August und vor dem Entlassungstage einzugeben.

4. Gleich nach beendigten Manövern oder Marschen hat jeder Korpskommandant, gestützt auf die ihm von seinen untergeordneten Abtheilungschefs eingelaufenen Rapporte, den Gefechts- bezw. Marschbericht abzufassen und dem Brigadecommandanten einzuhändigen. Die Brigadecommandanten werden ihre Gefechts- und Marschrapporte zum Divisionstrapport eingeben.

5. Straffälle, welche eine kriegsgerichtliche Untersuchung erheischen, sind alsbald dem Divisionär zur Kenntnis zu bringen.

6. Am Abend des Einrückungstages in die Linie werden die Brigadecommandanten und Kommandanten der Spezialwaffen nach abgehaltener Inspektion ihren Rapport dem Divisionskommando eingeben. Nach beendigtem Truppenzusammengang und Heimmarschen haben sie noch Spezialberichte einzugeben über die Manövrfähigkeit, Feldtüchtigkeit der ihnen unterstellt gewesenen Truppen, über die Leistungsfähigkeit und den Bildungsgrad der Offiziere und über die Fortschritte, welche während der Übungen gemacht worden sind. Der Generalstabshof legt einen Rapport bei über die Leistungen der Offiziere des Generalstabs, der Divi-

sions-Kriegskommissär, der Divisionsarzt, der Divisionspferdearzt über die Leistungen in ihrem Dienstzweige.

Diese Berichte sollen sich auch auf allfällige Vorschläge für einzuführende Verbesserungen ausdehnen.

VIII. Postdienst.

1. Es wird beim Bureau des Divisionsstabes ein besonderes Department für den Postdienst organisiert.

Alle Briefe, welche an im Dienst befindliche Militärs oder von denselben abgeschickt werden, sind portofrei; ebenso Pakete unter 4 K Gewicht, welche an Militärs gelangen. Pakete, welche Militärs abschicken, werden auf dem Feldpostbureau nicht angenommen und genießen auch keine Portofreiheit.

2. Alle Briefe und Pakete, welche an Militärs, die am Zusammenzug der IX. Division teilnehmen, gesandt werden, müssen außer der Adresse die Bezeichnung führen:

Bei welcher Brigade, Bataillon, Batterie, Kompanie der betreffende gehört und die Überschrift: Zusammenzug der IX. Division im Kanton Tessin.

3. Die Postbureaux werden die eingelaufenen Briefe und Pakete dem Kriegskommissariat desjenigen Truppenheils, der sich in der Nähe befindet, übergeben. Dieses wird das Erlesen besorgen und die Gegenstände den Fouriers der taktischen Einheiten zur Ausheilung zustellen.

4. Abgehende Briefe sind ebenfalls von den Fouriers in Empfang zu nehmen, dem Kriegskommissariat zu übergeben, welches das Stempeln und die Übergabe an die Post besorgt.

5. Der Empfang von Wertgegenständen und Postmandaten muß mit Unterschrift des Fouriers gegenüber dem Kommissariatsoffizier, und des Empfängers gegenüber dem Fourier bescheinigt werden.

6. Alle Reklamationen über Nichtempfang haben alsbald an das Divisions-Kriegskommissariat zu gelangen.

IX. Rechtspflege.

Wie unter I gesagt ist, müssen die taktischen Einheiten mit den angefertigten Geschworenenlisten einrücken und sie abgeben:

Das Nordkorps an den Auditor Hauptmann Karl Wieland.

Das Südkorps an den Obrichter Oberstleut. Albrizzi.

Dieser letztere besorgt die Rechtspflege bis zur Besammlung der Division beim Südkorps und wird, wenn ein Straffall es notwendig erheischen sollte, den Auditor Hauptm. Genf Emilio aufstellen.

X. Gesundheitsdienst.

Die leicht Kranken sind in die Ambulancen, welche den Brigaden folgen und in jedem Kantonement oder Bivouak sich als Feldspital einrichten, abzugeben. Schwer Erkrankte werden nach den Verhältnissen im Bürgerspital in Altorf oder im Militärspital in Bellinzona aufgenommen.

Die Spezialwaffen bedienen sich der ihnen zunächst gelegenen Ambulancen.

Basel 1874.

Der Kommandant der IX. Armeedivision.

Henry Wieland, ebdg. Oberst.

Ausland.

Frankreich. General Trochu hat zwei Bände über die Belagerung von Paris herausgegeben, aber die lehren nichts Neues und entschuldigen ihn keineswegs. Seine militärische Unfähigkeit bleibt ausgemacht; freilich war der Patriotismus der Pariser Mobilen kläglich, aber desto besser schlugen sich die Bretonen. Mit der Nationalgarde, die an einem Tage 3000 eigener Soldaten erschossen hatte (aus Verschen), war auch nicht viel auszurichten möglich.

Italien. (Alpen-Kompanien.) In der Sitzung der italienischen Deputiertenkammer vom 9. Dezember 1873 hat die Budget-Kommission für das Heerwesen einen Bericht über die Errichtung von Alpen-Kompanien vorgelegt, wodurch diese somit offiziell bestätigt erscheint.

Der Bericht stellt die Nothwendigkeit dar, an der ganzen Nord- und Ostgrenze, also gegen Frankreich, Schweiz und Österreich, wo eine fortlaufende Gebirgsleiste besteht, eine eigene Miliz zu errichten, welche an die Beschwierlichkeiten der Märsche im Gebirge gewohnt, und mit allen Dertlichkeiten, die zu vertheidigen sind, genau bekannt, die glorreiche Aufgabe hat, dem andringenden Feinde als erster Wall zu dienen.

Diese Miliz wird für den ganzen Umfang des Reiches aus 24 Kompanien bestehen, welche, obgleich stets in ihren Wohnorten bleibend, dennoch einen Theil der Armee bilden.

Auf dem Friedensfuße wird eine solche Kompanie: 1 Kapitän, 3 Leutnants, 1 Fourier, 4 Sergeanten, 2 Feldwebel, 6 Korporale, 1 Korporal-Rechnungsführer, 1 Sappeur-Korporal, 8 Sappers, 3 Hornisten und 74 Soldaten — Alles in Allem 100 Mann, ohne die Offiziere zählen.

15 solche Kompanien sind bereits aufgestellt, und haben im März ihre Standorte, gegenüber den Hauptpässen der Gebirge bezogen.

8 davon stehen an der Grenze gegen Frankreich, 3 von diesen haben ihre Garnisonen in der Region der Seealpen, Distrikt Comi, nämlich in Borgo San Dalmazzo (Col di Tenda), in Demonte (Col della Maddalena, Valle di Stura), und in Venasca (Valle di Malra e Braita). Die andern 5 sind im Distrikt von Turin eingetheilt, und zwar in Luserna (Valle di Pellice, Col della Croce), in Genestrella (Valle di Chiasone, Col de Sestry), in Gessana (Col de Mont Genèvre) gegenüber Briançon, in Oulx (Mont Gens), und in Vosta-Morger (kleine St. Bernhard).

Die übrigen 7 Kompanien sind an der Nordgrenze Italiens, und zwar 3 gegenüber der Schweiz: in Vosta Bard (Große St. Bernhard), Duomo d'Ossola (Simplon), und Chiavenna (Splügen); 2 gegen Tirol: in Sondrio (Stilfser Joch), und Edolo (Tonale), endlich 2 in Treviso und Udine (Kreuzberg und Pontebba).

Es erübrigten also, um die Zahl von 24 Kompanien vollständig zu machen, noch 9 Kompanien, mit deren Auffstellung man eben schon beschäftigt ist. Diese werden ihre Standorte haben: bei Pieve di Tecco, in Garezzo und in Boves (Distrikt der Seealpen); in Giovenne (Thal des Sangon) und in Ponte (zur Vertheidigung jener Straße, welche vom Thale von Vosta über Vallavarache nach Gressoney in das Orciothal führt) Distrikt von Turin; endlich in Rocca d'Anfo (zum Schutz des Forts am Sabbin), in Sesto (Straße nach Roveredo), in Bassano und in Belluno (Thal von Agondo).

Sobald diese Kompanien errichtet sein werden, zählt Italien auf dem Friedensfuße 2500 Mann Bergjäger mehr, wovon beinahe die Hälfte sich als gegen Frankreich gerichtet erweist. — Allerdings ist auch gegen Österreich die Spitze von 8 dieser Kompanien gerichtet. Wenn wir den Bericht des italienischen Regiments weiter lesen, so gibt er auch die Zwecke an, zu welchen diese neue Gebirgsinfanterie bestimmt ist.

a) Sie haben in Friedenszügen ihre Übungen und Manöver in den Standplätzen zu halten, um sich die genaueste Kenntnis des Terrains ihrer Kampfplätze anzueignen.

b) Sie haben den Einmarsch der feindlichen Truppen aufzuhalten und zu verhindern (dazu die Sapeurs) um der Armee Zeit zu schaffen, sich auf die bedrohten Plätze begeben zu können.

c) Sie sollen als Führer und Wachen für die heranrückenden Heeresabtheilungen dienen, wenn der Krieg begonnen hat.

d) Sie beunruhigen den Feind, wenn er das italienische Gebiet betreten hat und bedrohen seine Verbindungen. (M. 3.)

V e r s c h i e d e n e s .

— (Feldmäßiges Schießen der Artillerie.) In der „Österreichisch-ungarischen Militär-Zeitung“ macht ein Artillerist folgende Bemerkungen:

a) Die Sucht, die Ziele möglichst treffsicher zu gestalten, kann nicht genug gedämpft werden.

Man benütze leichtere Ziele und decke dieselben nach Möglichkeit; man stelle niemals 5' — 6' hohe — Unterführungen markirende Planken hinter Schwarmketten; die Qualifikation ersterer zu „Richtzielen“ ist auch zu sehr verlockend; man markire die Unterführungen also intakt und von der Schwarmkette gehörig entfernt, leichtere aber hinlänglich schütter.

Man stelle im Sinne unserer eigenen, für das Verhalten der Batterien im gegnerischen Feuer gütigen Vorschriften die Munitiionswagen der „Artillerie als Ziel“ gedeckt, oder doch außerhalb der Schusslinie auf, und lasse die Reiter in der „Artillerie im Feuer“ abgesessen markiren. Infanterie-Kolonnen supponire man als stehend, also 2—3' hoch oder als bewegt; bezügleich supponire man die Kavallerie stets als bewegt; — da aber bewegte Scheiben bisher bei uns nicht gebräuchlich, unterlasse man einfach 5½' hohe Infanterie-Kolonnen und 9' hohe Reiterplanken aufzustellen und durch das Feuer gegen dergleichen Scheiben sich der größten Täuschung auszusetzen, — denn: „die Übungen im feldmäßigen Schießen haben den Zweck das in den Schulen und durch vorausgegargene Übungen Erlernte unter Umständen anzuwenden, welche jenen des Ernstfalles möglichst gleichen“, sagt die „provisorische Instruktion über die Ausführung feldmäßiger Artillerie-Schießübungen“ vom Jahre 1872, welche der Initiativ der Truppe in jeder Hinsicht hinlänglichen Spielraum gewährt.

b) Man schalte die Feuerfähigkeit der Batterien in das Probe- und das geschlossene Feuer — wähle zur Durchführung des letzteren womöglich Shrapnels (gegen Truppen), und da sich keine Batterie unter der Sonne mit einem bis zwei Hohlgeschossen oder ganz ohne solche „einschießen“ kann, lasse man den Batterie-Kommandanten während des Probefeuers, den Verbrauch von Hohlgeschossen anbelangen, vollkommen freie Gebarung.

c) Will man gegen eine Zielluppe schon durchaus mit Hohlgeschossen wirken, so wähle man diesfalls Distanzen, welche nahe der Shrapnel-Tragweite liegen.

Bei **Bruno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel** ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Eine Studie über die deutsche Armee. Bei Gelegenheit der Herbstmanöver der 29. (bad.) Division. Rapport an das eidgenössische Militärdepartement von William Favre, Stabs-Hauptmann. Mit einer Beilage.

Preis broch. Fr. 1. —

Bericht über das Bergleichsschießen zwischen Artillerie und Infanterie. Vorgenommen in Thun am 22. October 1873. Hiezu 6 Beilagen.

Preis Fr. 1. 20.

Separat-Abdrücke aus der Schweizerischen Militärzeitung.

Militärschneiderei im Bazar vis-à-vis der eidgenössischen Caserne in Thun Fr. Zimmerman & Comp.,

empfehlen sich zur Anfertigung von Offiziers-Uniformen aller Waffengattungen unter Zusicherung billiger und pünktlicher Bedienung. Auch halten sie **Gautschoul-Mittmäntel, Achselbrüden, Grabatten, Handschuhe u. s. w.** [H-2463a-Y]